

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 179/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Max M. [REDACTED] von B. [REDACTED],
S. [REDACTED] S. [REDACTED], S. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
dieses vertreten durch den Regierungspräsidenten,
S. [REDACTED] platz 1 - 3, K. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 18. Mai 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 2. Juli 1987 - 12 U 194/86 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Es kann dahinstehen, inwieweit die rechtskräftige Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits (zwischen dem Kläger und der Stadt) auch im vorliegenden zivilgerichtlichen Rechtsstreit (zwischen dem Kläger und dem Land) Bindungswirkung entfaltet.

Die Klage ist unbegründet, weil dem geltend gemachten Enteignungsentschädigungsanspruch des Klägers jedenfalls die von ihm im September 1971 mit der Stadt getroffene Vereinbarung entgegensteht, wie das Berufungsgericht aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme ohne Rechtsfehler entschieden hat.

Die dagegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Das Berufungsgericht hat den Inhalt der Vereinbarung rechtsfehlerfrei ermittelt und ausgelegt. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Ob die Klage auch schon deshalb abzuweisen wäre, weil der Kläger das Auskiesungsverbot wegen überragender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als Sozialbindung



seines Eigentums entschädigungslos hinnehmen muß (vgl. Senatsurteil vom 26. Januar 1984 - III ZR 178/82 = LM GrundG Art. 14 [Ba] Nr. 66 = BGHWarn 1984 Nr. 28 = NuR 1984, 196), kann dahinstehen.

Krohn

Kröner

Werp

Rinne

Wurm